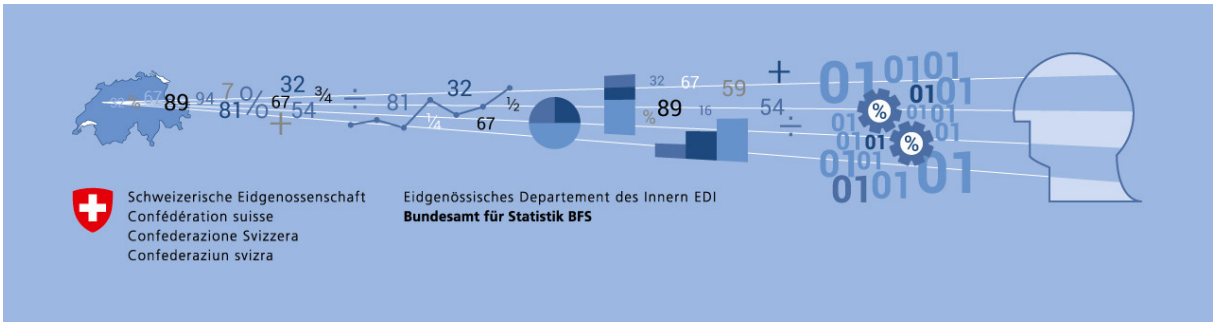


Medienmitteilung

Sperrfrist: 5.11.2024, 8.30 Uhr

03 Arbeit und Erwerb
Gesamtarbeitsvertragliche Lohnabschlüsse 2024

Effektiv- und Mindestlöhne sind 2024 um durchschnittlich 2,1% bzw. 2% gestiegen

Die unterzeichnenden Sozialpartner der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) in der Schweiz haben für das Jahr 2024 eine nominale Erhöhung der Effektivlöhne um durchschnittlich 2,1% und der Mindestlöhne um durchschnittlich 2% beschlossen. Die durchschnittlichen Effektivlohnanpassungen von insgesamt +2,1% gliederten sich in 0,4% individuelle und 1,7% kollektive Erhöhungen. Dies geht aus der Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse hervor, die vom Bundesamt für Statistik (BFS) durchgeführt wird.

Im Rahmen der wichtigsten GAV, d. h. der GAV mit mindestens 1500 unterstellten Personen, wurde von den Sozialpartnern für das Jahr 2024 eine nominale Effektivlohnerhöhung von durchschnittlich 2,1% vereinbart (2023: 2,5%; 2022: 0,8%; 2021: 0,4%; 2020: 0,9%). Unter Einbezug der Teuerungsprognosen für das Jahr 2024 (+1,2%) dürften die Reallöhne im GAV-Bereich dieses Jahr um 0,9% ansteigen. Von den Effektivlohnanpassungen sind etwas mehr als 613 000 Personen betroffen (2023: 655 000 Personen; 2022: 551 000 Personen; 2021: 589 000 Personen; 2020: 633 000 Personen).

Durchschnittlicher Anstieg der Effektivlöhne um 2,1%

Das Effektivlohnwachstum betrug im Sekundärsektor 1,9% und im Tertiärsektor 2,3%. Der Gesamtdurchschnitt liegt bei 2,1%. Die Lohnanpassungen nach Wirtschaftsabschnitt sehen wie folgt aus: Verkehr und Lagerei (+2,7%), Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (+2,6%), Erziehung und Unterricht (+2,5%), Information und Kommunikation (+2%), Öffentliche Verwaltung (+2%), Verarbeitendes Gewerbe (+1,9%), Gesundheits- und Sozialwesen (+1,9%), Baugewerbe (+1,9%), Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (+1,7%), Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (+1,7%) und Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (+1,7%).

Lohnerhöhungen überwiegend auf kollektiver Basis

Wie im letzten Jahr verteilte sich der durchschnittliche Anstieg der GAV-Löhne für 2024 (+2,1%) hauptsächlich auf kollektive Erhöhungen (+1,7%) und zu 0,4% auf individuelle Erhöhungen. Somit wurden 81% der für Lohnerhöhungen bestimmten Lohnsumme gleichmässig an die betroffenen Personen verteilt. Sowohl im Sekundärsektor (87%) als auch im Tertiärsektor (78%) fielen die kollektiven Erhöhungen stärker aus.

Durchschnittliche Erhöhung der Mindestlöhne um 2%

Die in den wichtigsten GAV festgelegten Mindestlöhne wurden 2024 um 2% angehoben (2023: 1,9%; 2022: 0,6%; 2021: 0,2%; 2020: 0,7%). Nahezu 1 800 000 Personen sind einem GAV unterstellt, in dem normative Bestimmungen festgehalten und Mindestlöhne vereinbart wurden.

Das Mindestlohnwachstum betrug im Sekundärsektor 1,3% und im Tertiärsektor 2,2%. In den Wirtschaftsabschnitten fielen die Lohnanpassungen wie folgt aus: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen wie Wäscherei und chemische Reinigung, Kosmetik- und Frisörsalons (+4,2%), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (+3%), Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie (+2,3%), Nicht zuzuordnende Erbringungen (kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal; +2,1%), Information und Kommunikation (+1,9%), Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (+1,7%), Verarbeitendes Gewerbe (+1,6%), Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (+1,3%), Gesundheits- und Sozialwesen (+1,2%), Baugewerbe (+0,9%), Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen (+0,9%), Verkehr und Lagerei (+0,8%).

Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL)

Methodik

Für die EGL berücksichtigt das Bundesamt für Statistik (BFS) die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen GAV, die während des letzten Beobachtungszeitraums mindestens 1500 Arbeitnehmende umfassten (wichtigste GAV). Die GAV müssen unter anderem normative Bestimmungen enthalten und vom 1. März bis 30. Juni des Erhebungsjahres in Kraft gewesen sein. Zwei unterzeichnende Sozialpartner der ausgewählten GAV – je einer auf Arbeitgeber- und auf Arbeitnehmerseite – werden mittels eines schriftlichen Fragebogens zu den Lohnverhandlungen sowie den daraus hervorgegangenen Lohnabschlüssen befragt.

Wenn die Lohnverhandlungen von einer Vertragspartei als gescheitert angesehen werden, der betreffende GAV und die Arbeitsbedingungen aber weiterhin in Kraft bleiben, wird ein Null-Ergebnis verzeichnet (Anpassung von 0%).

Die Lohnabschlüsse umfassen hauptsächlich die Anpassungen der Effektivlöhne (d. h. effektiv ausbezahlte Löhne an Arbeitnehmende, die einem GAV unterstellt sind) und/oder die Anpassungen der Mindestlöhne (d. h. in einem GAV festgelegte Löhne). Die Effektivlohnanpassungen entsprechen einer Veränderung der Lohnmasse der Unternehmen, während die Mindestlohnanpassungen ein Indikator für die Entwicklung der Tariflöhne sind. Die berücksichtigten Lohnanpassungen treten spätestens auf das Ende des ersten Halbjahres des Erhebungsjahres und frühestens im Laufe des zweiten Halbjahres des Vorjahres in Kraft.

Wurden in einem GAV die Mindestlöhne oder Lohnskalen neu vereinbart oder ihre Struktur verändert, kann die Lohnanpassung nicht berechnet werden. Entsprechend werden diese GAV nicht im Ergebnis berücksichtigt. In diesem Fall wird die Anzahl der von diesen neuen Mindestlöhnen betroffenen Personen separat angegeben.

Die Effektiv- und Minimallohnanpassungen werden so berechnet, dass auch Änderungen der von den Sozialpartnern vereinbarten Arbeitszeit einbezogen werden können, denn die Arbeitszeit wirkt sich auch auf den Stundenlohn aus.

Die durchschnittlichen Anpassungen werden nach Wirtschaftsbranchen, -abschnitten und -sektoren der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA 2008) berechnet. Die prozentuale Anpassung, die im Rahmen jedes GAV vereinbart wird, wird mit der Anzahl der dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden gewichtet.

Definitionen

Effektiv-/Mindestlohnanpassung:
Von den Sozialpartnern beschlossene Veränderung der Löhne in Prozent oder Franken gegenüber dem Vorjahr. Die Veränderung kann positiv, negativ oder gleich null sein.

Unterstellte Personen:
Als unterstellte Personen gelten alle natürlichen oder juristischen Personen (Arbeitnehmende oder Arbeitgeber), die an einen GAV gebunden sind, sei es, weil sie zum Personenkreis gehören, für den der GAV gültig ist, oder sei es durch individuelle Anschlusserklärung.

Kollektive Effektivlohnanpassung:
Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Allen Arbeitnehmenden des jeweiligen GAV wird derselbe Prozentsatz oder dieselbe Summe gewährt. Dazu gehören auch einmalige Prämien und Gewinnbeteiligungen, die kollektiv ausbezahlt werden.

Individuelle Effektivlohnanpassung:
Die Lohnsumme der Unternehmen wird um einen bestimmten Prozentsatz vergrössert. Die Steigerung wird nach persönlichen Kriterien (Erfahrung, Dienstalter usw.) oder leistungsbezogen an bestimmte Personen bzw. Personengruppen verteilt.

Gesamtarbeitsvertrag (GAV):
Vertrag, der zwischen einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden und/oder einem Arbeitgeber oder mehreren Arbeitgebern einerseits und einem Arbeitnehmerverband oder mehreren Arbeitnehmerverbänden andererseits abgeschlossen wird. Darin werden Abschluss, Inhalt und Beendigung der einzelnen Arbeitsverhältnisse definiert (normative Bestimmungen). Ein GAV kann auch andere Bestimmungen enthalten (indirekt schuldrechtliche Bestimmungen), sofern sie das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden betreffen oder sich auf solche Bestimmungen beschränken. Der Gesamtarbeitsvertrag kann ferner die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter sich («direkt schuldrechtliche Bestimmungen») sowie die Kontrolle und Durchsetzung der genannten Bestimmungen regeln.

GAV, die auf Arbeitgeberseite von einem Arbeitgeberverband oder mehreren Arbeitgeberverbänden unterschrieben werden, werden Verbands-GAV genannt; GAV, die auf Arbeitgeberseite von Vertretern eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen unterzeichnet werden, heissen Firmen-GAV.

Allgemeinverbindlicher GAV:
GAV, die offiziell für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Die Bestimmungen des GAV, auf die sich die Allgemeinverbindlicherklärung bezieht, gelten für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmenden des wirtschaftlichen und geografischen Bereichs, für den der betreffende GAV gültig ist. Die GAV-Vertragsparteien leiten die Allgemeinverbindlicherklärung in die Wege.

Lohnverhandlungen:
Verhandlungen zwischen Vertragsparteien des GAV zur Festlegung der Lohnbedingungen der unterstellten Arbeitnehmenden. Die Lohnverhandlungen können zu einem Abschluss führen oder nicht. In streitigen Fällen entscheidet eine paritätische Kommission oder ein Gericht mit einem Schiedsspruch. In gewissen GAV, die keine Entlöhnungsbedingungen enthalten, sind keine Lohnverhandlungen vorgesehen.

Effektivlöhne:
Bruttolöhne, die den einem GAV unterstellten Arbeitnehmenden tatsächlich ausbezahlt werden. Die Effektivlöhne umfassen alle allfälligen 13. Monatslöhne. Sie bestehen im Allgemeinen aus einem festen Anteil aufgrund der Funktion (Grundlohn) und einem individuellen Anteil aufgrund von Leistung und Erfahrung. Unregelmässige kollektiv ausbezahlte Zahlungen wie einmalige Prämien oder

Gewinnbeteiligungen sind ebenfalls eingeschlossen, sofern sie ausgehandelt oder im GAV vereinbart wurden.

Mindestlöhne / Tariflöhne:
Von den Vertragsparteien ausgehandelte und im GAV oder dessen Zusatzverträgen festgeschriebene minimale Entlöhnung. Mindestlöhne sind in Form von einmaligen Beträgen (Jahres-, Monats- oder Stundenlöhne) für verschiedene Arbeitnehmerkategorien angegeben oder werden, im Fall von Lohnskalen, mit den unteren Grenzen der Lohnklassen gleichgesetzt.

Anmerkung: Die Verhandlungen zwischen den unterzeichnenden GAV-Partnern fanden hauptsächlich im Laufe des Jahres 2023 statt. Gemäss der Expertengruppe Konjunkturprognosen des Bundes wurde die Teuerung für das Jahr 2024 am 20. September 2023 auf +1,9% geschätzt, gegenüber +1,5% am 15. Juni 2023.

Auskunft
Didier Froidevaux, BFS, Fachsektion Löhne und Arbeitsbedingungen, Tel.: +41 58 463 67 56,
E-Mail: didier.froidevaux@bfs.admin.ch
Medienstelle BFS, Tel.: +41 58 463 60 13, E-Mail: media@bfs.admin.ch

Online-Angebot
Weiterführende Informationen und Publikationen: www.bfs.admin.ch/news/de/2024-0250
Statistik zählt für Sie: www.statistik-zaehlt.ch
Abonnieren der BFS-NewsMails: www.news-stat.admin.ch
BFS-Internetportal: www.statistik.ch

Verfügbarkeit der Resultate
Diese Medienmitteilung wurde auf der Basis des Verhaltenskodex der europäischen Statistiken geprüft. Er stellt Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen und gemeinschaftlichen statistischen Stellen sicher. Die privilegierten Zugänge werden kontrolliert und sind unter Embargo.

Keiner Stelle wurde ein privilegierter Zugriff auf diese Medienmitteilung gewährt.

Vereinbarte Lohnabschlüsse in den Gesamtarbeitsverträgen[1] nach Wirtschaftsabschnitten, 2024 **T.03.05.02.00.02**

Wirtschaftsabschnitte NOGA 2008		Den wichtigsten GAV unterstellte Arbeitnehmende	Unterstellte der wichtigsten GAV mit Lohnverhandlungen	Vereinbarte nominale Effektivlohnanpassungen		Vereinbarte nominale Mindestlohnanpassungen	
				Unterstellte Arbeitnehmende[2]	Lohnanpassungen in %	Unterstellte Arbeitnehmende[3]	Lohnanpassungen in %
Total		**1'947'760**	**1'817'126**	**613'330**	**2.1**	**1'796'378**	**2.0**
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	X	X	-	*	X	X
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	-	-	-	-
C	Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren	260'465	243'428	124'085	1.9	226'685	1.6
D	Energieversorgung	-	-	-	-	-	-
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	-	-	-	-	-	-
F	Baugewerbe / Bau	206'876	192'176	111'498	1.9	192'176	0.9
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeugen	148'325	162'325	125'716	2.6	162'325	0.9
H	Verkehr und Lagerei	91'351	79'134	68'519	2.7	75'129	0.8
I	Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie	X	X	-	*	X	2.3
J	Information und Kommunikation	26'572	26'572	20'779	2.0	26'572	1.9
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	70'818	2'820	2'820	1.7	2'820	1.7
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	-	-	-	-	-	-
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	12'747	12'747	3'534	1.7	12'747	1.3
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	581'797	581'797	12'000	1.7	581'797	3.0
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	12'295	12'295	12'295	2	12'295	0
P	Erziehung und Unterricht	5'260	3'260	3'260	2.5	3'260	0
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	139'609	128'824	128'824	1.9	128'824	1.2
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	-	-	-	-	-	-
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	13'379	13'379	-	*	13'379	4.2
Z	Nicht zuzuordnen (dieser code ist in der NOGA nicht enthalten)[4]	175'266	155'369	-	*	155'369	2.1

1) Gesamtarbeitsverträge im privaten und öffentlichen Sektor mit mindestens 1500 unterstellten Arbeitnehmenden.
Eine arbeitnehmende Person, die mehreren GAV unterstellt ist, wird mehrmals gezählt.
2) Ausserdem wurden 83'788 Personen von einer einseitigen Regelung oder einer Empfehlung betroffen und 13'593 Personen wurden von gescheiterten Lohnverhandlungen betroffen.
3) Ohne 20'748 Personen, die einem GAV unterliegen, in dem Mindestlöhne eingeführt oder neu strukturiert wurden.
4) Kaufmännische Angestellte und Verkaufspersonal.

Zeichenerklärung:«X» Entfällt aus Datenschutzgründen; «-» keinen GAV erhoben; « * » nicht berechenbar
Die Daten für das Jahr 2016 und 2015 können hier heruntergeladen werden: www.bfs.admin.ch/asset/de/je-d-03.05.02.00.01

Quelle: Bundesamt für Statistik, Erhebung über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse (EGL)
© BFS 2024

Auskunft: Sektion LOHN, info.gav@bfs.admin.ch